

Amt der Tiroler Landesregierung

Präs. Abt. II - 242/449

A-6010 Innsbruck, am 15. März 1988

Tel.: 052 22/28701, Durchwahl Klappe 151

Sachbearbeiter: Dr. Schwamberger

An das
BundeskanzleramtBallhausplatz 2
1014 Wien

(2fach)

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.Betreff: Gehaltsgesetzentwurf
Z: 11 GE '88

Datum: 28. MRZ. 1988

Verteilt: 28. März 1988 groh

Betreff: Gehaltsgesetz 1956;
 Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
 das Gehaltsgesetz 1956 (47. Gehaltsgesetz-
 Novelle), das Richterdienstgesetz,
 das Pensionsgesetz 1965, das Nebengebühren-
 zulagengesetz und das Bundestheaterpensionsgesetz
 geändert werden;
 Stellungnahme

Zu Zahl 921.000/3-II/A/1/88 vom 12. Februar 1988

Zum übersandten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
 das Gehaltsgesetz 1956 (47. Gehaltsgesetz-Novelle), das Richter-
 dienstgesetz, das Pensionsgesetz 1965, das Nebengebührenzu-
 lagengesetz, das Bundestheaterpensionsgesetz, das Bezüge-
 gesetz und die Reisegebührenvorschrift geändert werden, wird
 folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu Art. I:Zu Z. 9:

Es wird angeregt zu überlegen, im § 26 Abs. 3 Z. 2 die Frist
 mit drei Jahren statt mit zwei Jahren festzusetzen. Auf die
 Vollendung des dritten Lebensjahres ist schon in anderen

- 2 -

dienstrechtlichen Vorschriften Bezug genommen, etwa im § 12 Abs. 5 des Karenzurlaubsgeldgesetzes.

Es fehlt auch eine Regelung, ob die Abfertigung der Ehefrau oder dem Ehemann bzw. der Mutter oder dem Vater zusteht, wenn beide infolge Uneinigkeit den Anspruch auf die Abfertigung geltend machen.

Zu Z. 10:

In den Erläuterungen wird nicht begründet, wann die vorgesehenen Abfertigungen ihrer Höhe nach nur mehr denen für Vertragsbedienstete entsprechen, was eine wesentliche Kürzung bedeutet. Durch diese Kürzung ist der Dienstgeber verpflichtet, den Überweisungsbetrag anlässlich der Auszahlung der Abfertigung an die Pensionsversicherungsanstalt zu leisten. Nach § 311 Abs. 3 ASVG entfällt die Verpflichtung des Dienstgebers zur Leistung des Überweisungsbetrages nur dann, wenn die geleistete Abfertigung mindestens 20 v.H. höher ist als die Summe des vom Dienstgeber nach § 311 Abs. 5 zu leistenden Überweisungsbetrages. Eine ausscheidende Lehrerin, die infolge Verehelichung nicht mehr ins Erwerbsleben eintreten wird, wird also nicht mehr wählen können, ob der Überweisungsbetrag an die Pensionsversicherungsanstalt geleistet wird oder nicht. Diese Tatsache wurde in den Erläuterungen dahingehend umschrieben, daß "der Ausgeschiedene weiterhin im bestehenden Sozialnetz abgesichert bleibt".

Es sollte auch daran gedacht werden, die Rückerstattungspflicht nach § 27 Abs. 4 für den Fall vorzusehen, daß ein Beamter noch während eines Karenzurlaubes, d.h. vor Beendigung des ursprünglichen Dienstverhältnisses in ein Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft aufgenommen wird, was bei Landeslehrern immer wieder vorkommt.

- 3 -

Zu Z. 28:

Es ist kaum anzunehmen, daß sich ein Schulleiter auf eine Lehrerplanstelle "rückernennen" lassen will. Wesentlich einfacher zu vollziehen und wohl auch zweckmäßiger wäre eine Bestimmung, daß die Dienstzulage im reduzierten Ausmaß bis zum Ablauf eines Jahres nach der Auflassung der Schule gebührt. Da der ehemalige Leiter keinen Einfluß darauf hat, ob und wann andere Leiterstellen ausgeschrieben werden, für die er sich zumutbarerweise (Entfernung vom Wohnort) bewerben kann, hängt der Anspruch nach der Z. 2 von Zufälligkeiten ab. Die Regelung scheint daher nicht sachgerecht zu sein. Es ist aber unverständlich, warum ein Schulleiter bei Auflassung seiner Dienststelle die Kürzung bzw. den Verlust der Leiterzulage hinnehmen muß, wogegen ein Leiter, der die schulfeste Leiterstelle durch Disziplinarerkenntnis (§ 84 LDG 1984) verloren hat, infolge Fehlens der Bestimmungen über den Einzug der Leiterzulage nicht mit solchen Konsequenzen zu rechnen hat.

Beim Abs. 11 ist unklar, ob die reduzierte Dienstzulage zum Zeitpunkt der Versetzung oder des Übertrittes in den Ruhestand gebührt haben muß oder nicht. Bei der Wendung "solche Dienstzulage" ist vermutlich die ungetkürzte Leiterzulage gemeint.

Zu Art. III:

Diese Bestimmung stellt einen erheblichen Eingriff in das Pensionsrecht der in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Bediensteten dar. Die Eigenständigkeit des Dienstrechtes der öffentlich-rechtlichen Bediensteten wird schrittweise beseitigt. Das zeigt auch der Hinweis

auf eine entsprechende Änderung im ASVG in den Erläuterungen. Zudem scheint die Regelung für die Beamten im Vergleich zur Regelung für die ASVG-Pensionsversicherten schlechter zu sein, weil die Entscheidung über die Anrechnung bzw. Nichtanrechnung bei den Beamten bereits zu Beginn des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses zu treffen ist, während nach dem ASVG erst im Zeitpunkt der Pensionierung und damit im Wissen, welche Bedeutung eine allfällige Anrechnung oder Nichtanrechnung hat, eine entsprechende Entscheidung zu treffen ist.

Es muß auch noch darauf hingewiesen werden, daß im öffentlichen Dienst der Abschluß verschiedener Studien für verschiedene Verwendungsgruppen (z.B. A, B, LPA, L 1) Anstellungs erfordernis ist, was bei den nach den Bestimmungen des ASVG Versicherten meist nicht der Fall ist.

Schließlich darf nicht unerwähnt bleiben, daß nach dem ASVG die Studienjahre, auch wenn sie nicht "eingekauft" wurden, für das Anfallsalter jedenfalls zählen, während eine entsprechende Änderung etwa des § 3 des Pensionsgesetzes 1965 im Entwurf nicht vorgesehen ist.

Anstelle von "§ 2 Abs. 2 letzter Satz des Studienförderungsgesetzes 1983" müßte es wohl "§ 2 Abs. 3 letzter Satz des Studienförderungsgesetzes 1983" heißen.

Weiters wird angeregt, auch den § 9 zu novellieren.

Eine Zurechnung von Jahren soll nur insoweit möglich sein, als der Beamte die Summe der für den Ruhegenuß einschließlich Zurechnung anrechenbaren Zeiten auch bei aktiver Dienstleistung bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres erreichen könnte. Diese Anregung soll anhand des folgenden Beispiels veranschaulicht werden:

- 5 -

Einer 62jährigen Lehrerin mit 25 für den Ruhegenuß anrechenbaren Dienstjahren sind wegen schwerer Krankheit nach § 9 zehn Jahre zuzurechnen. Sie erreicht daher eine für den Ruhegenuß anrechenbare Zeit von 35 Jahren und damit einen Ruhegenuß im Ausmaß von 100 v.H. der Ruhegenußbemessungsgrundlage. Bei aktiver Dienstleistung bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres hätte sie bei 28 für den Ruhegenuß anrechenbaren Jahren einen Ruhegenuß im Ausmaß von 86 v.H. der Ruhegenußbemessungsgrundlage erreicht.

Zu Art. VII:

Z. 2 sieht vor, daß dem Beamten für die Benützung eines eigenen Kraftfahrzeuges eine besondere Entschädigung nur dann zusteht, wenn die vorgesetzte Dienststelle bestätigt, daß die Benützung des eigenen Kraftfahrzeuges im Dienstinteresse liegt. Sind die Voraussetzungen des ersten Satzes nicht gegeben, so steht dem Beamten der Reisekostenersatz gemäß § 7 oder der Ersatz des Fahrpreises eines sonstigen Massenbeförderungsmittels zu. Als Reisekostenersatz ist im § 7 Abs. 5 die Zurverfügungstellung der Bahn-Kontokarte vorgesehen. Eine wörtliche Auslegung der in Z. 2 vorgesehenen Regelung führt somit zum Ergebnis, daß einem Bediensteten für die Benützung eines eigenen Kraftfahrzeuges ohne entsprechendes dienstliches Interesse die Bahn-Kontokarte zur Verfügung gestellt wird. Gemeint ist wohl, daß dem Bediensteten die Fahrtkosten auf der Grundlage der Bahn-Kontokarte zu ersetzen sind. Aus der Formulierung des Gesetzestextes geht dies jedoch nicht eindeutig hervor. Diesbezüglich sollte eine Klarstellung erfolgen.

- 6 -

Die Reisekostenvergütung soll nach § 7 Abs. 5 nur mehr dadurch erfolgen, daß die Bahnkontokarte zur Verfügung gestellt wird. Es fragt sich, ob beabsichtigt war, daß z.B. die entsprechenden Fahrscheine für die Landeslehrer von Innsbruck oder den Bezirkshauptstädten aus bei Bedarf an die jeweilige Schule des Lehrers in Tirol geschickt werden. In der Praxis ist es im Bereich der allgemeinbildenden Pflichtschulen in Tirol nicht möglich, diese Bestimmung zu vollziehen, obwohl sie in den Zentralstellen, d.h. in den Bundesministerien leicht vollziehbar sein mag. In Tirol gibt es ca. 600 Schulen, die größtenteils vom Sitz des Amtes der Landesregierung bzw. der Bezirksverwaltungsbehörden weit entfernt sind. Der Vollzug dieser Bestimmung ist bei derart vielen weit abgelegenen Dienststellen schlechthin unmöglich. Bei einem Versand der Fahrscheine an die Schulen müßten nicht nur die Kosten der nachweislichen Zustellung, sondern auch das Risiko des verspäteten Eintreffens der Fahrscheine beim Lehrer getragen werden.

Zu Art. VIII:

Nach Abs. 4 Z. 1 und 2 ist vorgesehen, daß lediglich für die Zeit vom 1. Juli 1988 bis zum 31. August 1988 gewisse Beträge gelten sollen. Ab diesem Zeitpunkt, also ab 1. September 1988, soll eine weitgehend gleichlautende Regelung in Kraft treten.

Es erhebt sich die Frage, ob deswegen eine eigene Übergangsbestimmung ins Gesetz aufgenommen werden soll, zumal die Erhöhung für die zwei Monate 8,- Schilling beträgt.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen
gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien
an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien
an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25. Ausf.
an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n
Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

Germannhöfer